VERORDNUNG (EWG) Nr. 3681/84 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 über die Aussetzung der Zölle bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 4 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 der Kommission (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1907/84 (2), sind die bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Griechenland in die anderen Mitgliedstaaten anwendbaren Zollsätze vollständig oder teilweise ausgesetzt worden.

Bestimmte zeitweilige Aussetzungen können verlängert und die auf mehrere Erzeugnisse anwendbaren Zollsätze stärker verringert werden.

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 ist entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme sämtlicher landwirtschaftlicher Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 erhält die Fassung des Anhangs zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 293 vom 13. 10. 1981, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 178 vom 5. 7. 1984, S. 20.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend :	
	A. Hausrinder :	
	II. andere	3,2
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :	
	A. Fleisch :	
	II. von Rindern	4
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	C. andere :	
	I. von Rindern :	
	a) Fleisch	4,8
	b) Schlachtabfall	4,1
	II. von Schafen und Ziegen :	
	ex b) Schlachtabfall :	
	— von Hausschafen	4,8
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren :	
	A. Süßwasserfische :	
	I. Forellen und andere Salmoniden :	
	a) Forellen	2,4
03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake ; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht :	
	A. Krebstiere :	
	V. andere	2,4
	B. Weichtiere :	
	I. Austern :	
	b) andere	3,6
06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser :	
	D. andere	2,6
06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet :	
	A. frisch :	
	I. vom 1. Juni bis 31. Oktober	4,8
	II. vom 1. November bis 31. Mai	3,4
	B. andere	4

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
06.04	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Blüten und Blütenknospen der Tarifnummer 06.03 :	
	B. andere :	
	III. andere	3,4
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt :	
	F. Hülsengemüse, auch ausgelöst :	
	III. andere :	
	— Puffbohnen (Vicia faba major L.) :	
	— vom 1. Juli bis 30. April	frei
	— vom 1. Mai bis 30. Juni	14
	— andere	2,8
	G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln :	
	I. Knollensellerie :	
	a) vom 1. Mai bis 30. September	2,6
	b) vom 1. Oktober bis 30. April	3,4
	II. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben	3,4
	III. Meerrettich (Cochlearia armoracia)	3
	IV. andere	3,4
	ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch :	
	— Schalotten	2,4
	IJ. Porree und andere Allium-Arten (z. B. Schnittlauch)	2,6
	Q. Pilze und Trüffeln :	
	I. Zuchtpilze	3,2
	T. andere :	
	III. andere :	
	— Okraschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus (L.) Moench); Moringa oleifera („Drumsticks") Petersilie; Kürbis	frei
	— Stangensellerie :	
	— vom 1. Januar bis 30. April	frei
	— vom 1. Mai bis 31. Dezember	16
	— andere	3,2
07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gegart oder nicht, gefroren :	
	A. Oliven	3,8
	B. andere	3,6
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet :	
	D. Gurken und Cornichons	3
	E. andere Gemüse und Küchenkräuter :	
	— Okraschoten (Hibiscus esculentes L. oder Abelmoschus exculentus (L.) Moench)	frei
	— andere	2,4 (a)
	F. Gemische aus Gemüse oder Küchenkräutern	3

(a) Dieser Zollsatz ist bis zum 30. Juni 1985 für Pilze, ausgenommen Zuchtpilze im Sinne der Tarifstelle 07.01 Q I, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet, ausgesetzt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet :	
	A. Speisezwiebeln	2,7
	ex B. andere :	
	— Knoblauch	2,8
	— Meerrettich (Cochlearia armoracia)	frei
	— andere	3,2 (a) (b)
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet :	
	E. andere	3,2
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet :	
	A. frisch :	
	II. andere :	
	a) vom 1. November bis 14. Juli	3,6
	b) vom 15. Juli bis 31. Oktober	4,4
08.07	Steinobst, frisch :	
	E. andere	3
08.08	Beeren, frisch :	
	D. Himbeeren, schwarze und rote Johannisbeeren	2,2
	F. andere :	
	II. andere	2,4
ex 08.09	Andere Früchte, frisch :	
	— andere, ausgenommen Melonen, Wassermelonen und Hagebutten	2,2
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker :	
	A. Erdbeeren, Himbeeren und schwarze Johannisbeeren	3,6
	B. rote Johannisbeeren, Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus, Brombeeren und Maulbeeren	3,1 (c)
	D. andere :	
	— Hagebutten	frei
	— andere	3,7 (c) (d)
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet :	
	A. Aprikosen	3,2

(a) Dieser Zollsatz ist bis zum 30. Juni 1985 für Pilze, ausgenommen Zuchtpilze im Sinne der Tarifstelle 07.01 Q I, getrocknet, ganz oder in erkennbaren Stücken oder Scheiben, die einer anderen Behandlung als einfaches Abpacken für den Einzelverkauf unterworfen werden, ausgesetzt.

Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen. Die Zollaussetzung ist jedoch nicht anwendbar, wenn die Behandlungen durch Einzelhändler oder Restaurationsbetriebe vorgenommen werden.

(b) Dieser Zollsatz wird bis zum 30. Juni 1985 für roten oder grünen Gemüsepaprika, getrocknet, in Stücke geschnitten, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 9,5 % oder weniger, aber nicht weiter zubereitet, auf 4 % herabgesetzt.

(c) Dieser Zollsatz ist für Früchte der Art Vaccinium, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker, bis zum 30. Juni 1985 ausgesetzt.

(d) Dieser Zollsatz ist für Datteln, gefroren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder mehr, nicht für die Herstellung von Alkohol bestimmt, bis zum 30. Juni 1985 ausgesetzt.

Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
08.11 *(Fortsetzung)*	B. Orangen	3,2
	E. andere :	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	frei
	— andere	2,2
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet :	
	F. Mischobst :	
	II. mit Pflaumen	2,4
10.01	Weizen und Mengkorn :	
	A. Spelz zur Aussaat (a)	4
10.06	Reis :	
	A. zur Aussaat (a)	2,4
ex 11.05	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln, nicht für die menschliche Ernährung geeignet	3,8
12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat :	
	A. Samen von Rüben, ausgenommen von Kohlrüben :	
	— Handelssaatgut (b)	frei
	— andere	2,6
13.03	Pflanzensäfte und -auszüge ; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate ; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen :	
	B. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate :	
	ex I. trocken :	
	— Pektinstoffe und Pektinate	4,8
	ex II. andere :	
	— Pektinstoffe und Pektinate	2,8
15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert :	
	D. andere Öle :	
	II. andere :	
	a) Palmöl :	
	2. anderes	2,8
	b) andere :	
	1. fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	4
	2. fest, in anderen Aufmachungen, flüssig :	
	(bb) andere	3
15.12	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet :	
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	4
	B. in anderer Aufmachung	3,4
15.13	Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette	5

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Gilt nur für Saatgut, das den Bestimmungen der Richtlinien über den Verkehr mit Saatgut und Pflanzen entspricht.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :	
	A. aus Lebern :	
	I. von Gänsen oder Enten	3,2
	B. andere :	
	II. von Wild oder Kaninchen	3,4
	III. andere :	
	b) andere :	
	1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend :	
	aa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall	4
	bb) andere	5,2
	2. andere :	
	aa) von Schafen oder Ziegen	4
	bb) andere	5,2
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht :	
	A. Pilze :	4,6
	B. Trüffeln	3,6
	D. Spargel	3,5
	E. Sauerkraut	4
	H. andere, einschließlich Gemische :	
	— Gemische :	
	— Gemisch „Türlü" aus grünen Bohnen, Auberginen, Markkürbissen und verschiedenen anderen Küchenkräutern	2,2
	— andere Gemische	4,4
	— Karotten und Speisemöhren	3,5
	— andere	frei
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker :	
	A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen :	5,2
	B. andere	5,2
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert) :	
	B. andere :	
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen :	5
	II. andere	5
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker :	
	C. andere :	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :	
	a) Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 100 kg, zur industriellen Verarbeitung (a)	5,7

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
20.05 *(Fortsetzung)*	C. I. b) andere :	6
	II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen :	6
	III. andere :	
	— Feigenmus	2,4
	— andere	6
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch *mit Zusatz von Zucker oder Alkohol* :	
	B. andere :	
	I. mit Zusatz von Alkohol :	
	a) Ingwer :	
	1. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	4,6
	2. anderer	6,4
	b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts :	
	1. von mehr als 1 kg :	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	6,4
	bb) andere	6,4
	2. von 1 kg oder weniger :	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	6,4
	bb) andere	6,4
	c) Weintrauben :	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	6,4
	2. andere	6,4
	d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts :	
	1. von mehr als 1 kg :	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen :	
	11. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	6,1
	22. andere	6,4
	bb) andere :	
	11. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	6,1
	22. andere	6,4
	2. von 1 kg oder weniger :	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	6,4
	bb) andere	6,4
	e) andere Früchte :	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen :	
	aa) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	6,1
	bb) andere	6,4

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
20.06 *(Fortsetzung)*	B. I. e) 2. andere :	
	aa) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	6,1
	bb) andere	6,4 (a)
	f) Gemische von Früchten :	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen :	
	aa) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	6,1
	bb) andere	6,4
	2. andere :	
	aa) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	6,1
	bb) andere	6,4
	II. ohne Zusatz von Alkohol :	
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg :	
	4. Weintrauben	4,4
	5. Ananas :	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	4,4
	bb) andere	4,4
	ex 8. andere Früchte :	
	— andere, außer Pampelmusen und Grapefruits	4
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger :	
	4. Weintrauben	4,8
	5. Ananas :	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	4,8
	bb) andere	4,8
	ex 8. andere Früchte :	
	— andere, außer Pampelmusen und Grapefruits	4,8
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts :	
	1. von 4,5 kg oder mehr :	
	ex dd) andere Früchte :	
	— andere, außer Pampelmusen und Grapefruits	4,6
	2. von weniger als 4,5 kg :	
	ex bb) andere Früchte und Gemische von Früchten :	
	— andere, außer Pampelmusen und Grapefruits	4,6

(a) Die Erhebung dieses Zollsatzes ist bis zum 30. Juni 1985 für Süßkirschen mit hellem Fruchtfleisch, in Alkohol haltbar gemacht, mit einem Durchmesser von bis zu 18,9 Millimeter, entsteint, zur Herstellung von Schokoladeerzeugnissen, ausgesetzt.

Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker :	
	A. mit einer Dichte bei 20 °C von mehr als 1,33 g/cm³ :	
	III. andere :	
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht :	
	— Ananas	8,4
	ex b) andere :	
	— Ananas	8,4
	B. mit einer Dichte von 20 ° C von 1,33 g/cm³ oder weniger	
	II. andere :	
	a) mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht :	
	4. aus Ananas :	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	3,8
	bb) andere	4
	b) mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht :	
	5. aus Ananas :	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	3,8
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	3,8
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	4
22.04	Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht	8
22.05	Wein aus frischen Weintrauben ; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben :	
	A. Schaumwein	4,8 ECU je hl
	B. Wein, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind ; Wein in anderen Umschließungen, mit einem durch Kohlendioxid erzeugten Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	4,8 ECU je hl
	C. anderer :	
	I. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger und in Behältnissen mit einem Inhalt :	
	a) von 2 Liter oder weniger :	
	— Wein aus frischen Weintrauben	1,7 ECU je hl (a)
	— andere	2,9 ECU je hl (a)
	b) von mehr als 2 Liter :	
	— Wein aus frischen Weintrauben	1,3 ECU je hl (a)
	— andere	2,1 ECU je hl (a)

(a) Der für die Umrechnung der ECU — in der der Zollsatz ausgedrückt ist — in die Landeswährungen anzuwendende Umrechnungskurs ist der für Wein geltende repräsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher Kurs im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgelegt ist.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
22.05 *(Fortsetzung)*	C. II. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol und in Behältnissen mit einem Inhalt :	
	a) von 2 Liter oder weniger :	
	— Wein aus frischen Weintrauben	2 ECU je hl (a)
	— andere	3,3 ECU je hl (a)
	b) von mehr als 2 Liter :	
	— Wein aus frischen Weintrauben	1,5 ECU je hl (a)
	— andere	2,6 ECU je hl (a)
	III. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol und in Behältnissen mit einem Inhalt :	
	a) von 2 Liter oder weniger :	
	2. andere :	
	— Wein aus frischen Weintrauben	2,4 ECU je hl (a)
	— andere	4,1 ECU je hl (a)
	b) von mehr als 2 Liter :	
	3. andere :	
	— Wein aus frischen Weintrauben	2 ECU je hl (a)
	— andere	3,3 ECU je hl (a)
	IV. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol und in Behältnissen mit einem Inhalt :	
	a) von 2 Liter oder weniger :	
	2. andere :	
	— Wein aus frischen Weintrauben	2,7 ECU je hl (a)
	— andere	4,6 ECU je hl (a)
	b) von mehr als 2 Liter :	
	3. andere :	
	— Wein aus frischen Weintrauben	2,7 ECU je hl (a)
	— andere	4,6 ECU je hl (a)
	V. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt :	
	a) von 2 Liter oder weniger :	
	— Wein aus frischen Weintrauben	0,2 ECU je hl je % vol Alkohol + 1,4 ECU je hl (a)
	— andere	0,3 ECU je hl je % vol Alkohol + 2,4 ECU je hl (a)
	b) von mehr als 2 Liter :	
	— Wein aus frischen Weintrauben	0,2 ECU je hl je % vol Alkohol (a)
	— andere	0,3 ECU je hl je % vol Alkohol (a)

(a) Der für die Umrechnung der ECU — in der der Zollsatz ausgedrückt ist — in die Landeswährungen anzuwendende Umrechnungskurs ist der für Wein geltende repräsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher Kurs im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgelegt ist.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
22.10	Speiseessig :	
	A. Weinessig, in Behältnissen mit einem Inhalt :	
	I. von 2 Liter oder weniger	1,6 ECU je hl
	II. von mehr als 2 Liter	1,2 ECU je hl
23.05	Weintrub ; Weinstein, roh :	
	A. Weintrub :	
	II. andere	0,4 ECU je kg Gesamtalkohol
23.06	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen :	
	A. Eicheln, Roßkastanien und Trester :	
	I. Traubentrester :	
	b) andere	0,4 ECU je kg Gesamtalkohol